

STRAHLENSCHUTZVERFAHREN GEGEN BELGIEN UND DIE EU

STAND DER DINGE

Die Regierung schadet uns.

Die heute in Belgien und Europa geltenden Strahlungsnormen stellen eine neue Form der Folter dar. Elektromagnetische Folter. Und 5G macht es nur noch schlimmer. Viel schlimmer.

Warum also setzen unsere Regierungen Menschen, Pflanzen und Tiere dieser Belastung aus?

Aus Gründen der Haushalts- und Wirtschaftsentwicklung halten die Regierungen an einem thermischen Dogma fest, das vom US-Militär während des Kalten Krieges entwickelt wurde. Sie ignorieren absichtlich die zahlreichen biologischen Auswirkungen der vom Menschen geschaffenen elektromagnetischen Technologie, auf die unabhängige Wissenschaftler ständig hinweisen.

Deshalb haben wir im Frühjahr 2021 eine Klage gegen die Strahlungsnormen in Flandern, Brüssel und der EU eingereicht.

Unsere Klage richtet sich nicht gegen eine bestimmte drahtlose Technologie, sondern gegen die Gesamtheit unserer Exposition gegenüber vom Menschen verursachter Strahlung. Gegen all die verschiedenen Strahlungsquellen und Frequenzen, die sich aufgrund der staatlichen Grenzwerte gleichzeitig in der Luft befinden.

Wenn wir die belgischen und EU-Grenzwerte angreifen, beziehen wir auch die Wissenschaft und die Wissenschaftler mit ein, auf die sich unsere Regierungen berufen: ICNIRP sowie

nationale und europäische wissenschaftliche Gremien.

Wir haben dem Gericht Beweise vorgelegt, die die veraltete Wissenschaft, die unangemessene Zusammensetzung und die allgegenwärtigen Interessenkonflikte bei ICNIRP, SCENIHR und nationalen wissenschaftlichen Gremien belegen, was diese Gremien unserer Meinung nach zu ungeeigneten wissenschaftlichen Referenzen macht.

Im Gegensatz zur "Wissenschaft" der Regierung haben wir mehr als 7000 Seiten an Beweisen vorgelegt, die über jeden vernünftigen Zweifel erhaben sind, dass die biologischen Auswirkungen der vom Menschen verursachten elektromagnetischen Felder real sind. Auf der Grundlage dieser Beweise und alternativer Expositions-grenzwerte, die vom Europarat, der BioInitiative, EUROPAEM und dem deutschen Institut für Baubiologie vorgeschlagen wurden, haben wir den Richter gebeten, einen Grenzwert von 0,6 V/m durchzusetzen.

Rechtlich untermauern wir diesen Antrag mit drei Grundrechtsquellen: die belgische Verfassung, die Charta der Grundrechte der Europäischen Union (GRC) und die Europäische Menschenrechtskonvention (EMRK) sowie eine Reihe weiterer nationaler und europäischer Rechtsgrundlagen.

Was das Unionsrecht und die EMRK angeht, so berufen wir uns auf folgende Vertragsartikel:

- Recht der Europäischen Union: Artikel 2, 3, 4, 6 und 7 GRR und Artikel 168 und 191 AEUV
- Europäische Menschenrechtskonvention: Artikel 2, 3 und 8

Der Kern unserer juristischen Argumentation besteht darin, dass Belgien und die Europäische Union unsere Grundrechte verletzen, in-

dem sie trotz der zunehmenden Beweise für schwerwiegende biologische Schäden durch vom Menschen verursachte elektromagnetische Felder weiterhin an dem thermischen Dogma festhalten. Unserer Ansicht nach zielen diese Rechte nicht nur auf den Schutz von Menschen, Pflanzen und Tieren sondern sie schützen auch vor den biologischen Auswirkungen der vom Menschen verursachten elektromagnetischen Felder (EMF).

In Bezug auf das Unionsrecht machen wir geltend, dass die Empfehlung 1999/519 des Rates gegen den GRR verstößt und daher für rechtswidrig erklärt werden sollte. Da ein nationaler Richter dies nach dem Unionsrecht nicht allein tun kann, haben wir das Zivilgericht gebeten, dem Europäischen Gerichtshof drei präjudizielle Fragen vorzulegen.

Diese Fragen lauten wie folgt:

1. Sind die Artikel 2, 3, 4, 6 und 7 der Charta der Grundrechte sowie die Artikel 168 und 191 AEUV so zu verstehen, dass sie die Union und ihre Mitgliedstaaten verpflichten, bei der Ausarbeitung und Festlegung von Strahlungsnormen nicht nur die möglichen wärmenden Wirkungen der vom Menschen verursachten elektromagnetischen Strahlung, sondern auch biologische Wirkungen aller Art, die durch diese Strahlungsfelder verursacht werden, umfassend zu berücksichtigen?

2. Wenn ja, verstößt die Empfehlung 1999/591/EG insoweit gegen die Artikel 2, 3, 4, 6 oder 7 des Gemeinschaftsrahmens sowie gegen die Artikel 168 und 191 AEUV, als sie den Mitgliedstaaten Höchstwerte für elektromagnetische Strahlung empfiehlt, die nur die Erwärmungseffekte und nicht die zahlreichen biologischen Wirkungen berücksichtigen, auf die sich die unabhängige wissenschaftliche Forschung bezieht?

3. Wenn ja, sind die einschlägigen Bestimmungen der Richtlinie 2018/1972 so zu verstehen, dass sie die Mitgliedstaaten verpflichten, bei der Ausarbeitung eines präventiven Rechtsrahmens, der einen angemessenen

nen Schutz vor den schädlichen Auswirkungen der vom Menschen verursachten elektromagnetischen Strahlung bietet, die biologischen Auswirkungen dieser Strahlung auf Menschen, Pflanzen und Tiere in vollem Umfang zu berücksichtigen?

Da das Recht der Europäischen Union überall in gleicher Weise gilt und alle Mitgliedstaaten der Europäischen Union auch Unterzeichner der EMRK sind, kann unser Ansatz von Einzelpersonen oder Gruppen in jedem Mitgliedstaat der Europäischen Union übernommen werden.

Zu diesem Zweck haben wir den Wortlaut unserer Klageschrift und unsere wichtigsten Eingaben an das Gericht ins Englische und, mit DeepL Pro, in andere wichtige europäische Sprachen übersetzt.

Wir sind gerne bereit, diese Dokumente mit anderen Gruppen zu teilen. Bitte kontaktieren Sie uns für weitere Informationen, falls Sie interessiert sind.

Wenn Sie unsere Sache unterstützen möchten, können Sie dies über unser Konto tun:

BE45 9733 9096 4089 BIC: ARSPBE22

SaveBelgium.be

StralingsArmVlaanderen.be

